

S a t z u n g
des
Landkreises Germersheim
über die
Erhebung einer Jagdsteuer
vom 02.01.1996

Inhaltsübersicht

§ 1	Steuergegenstand
§ 2	Steuerschuldner, Haftung
§ 3	Steuerjahr, Entstehung der Steuer
§ 4	Steuermaßstab, Steuersatz
§ 5	Jahresjagdpacht bei verpachteten Jagdbezirken
§ 6	Jahresjagdpacht bei nicht verpachteten Jagdbezirken
§ 7	Jahresjagdpacht in besonderen Fällen
§ 8	Änderung der Jahresjagdpacht
§ 9	Festsetzung und Fälligkeit der Steuer
§ 10	Mitwirkungspflichten
§ 11	Inkrafttreten

Der Kreistag hat aufgrund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), - BS 2020-2- und

der §§ 1, 2, 3 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) - BS 610-10-

die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Steuergegenstand

Die Ausübung des Jagdrechts im Gebiet des Landkreises Germersheim unterliegt der Besteuerung (Jagdsteuer).

§ 2

Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist jeder, dem das Recht zur Ausübung der Jagd zusteht. Sind mehrere Personen zur Ausübung der Jagd berechtigt, so schulden sie die Steuer als Gesamtschuldner.
- (2) Bei der Nutzung einer Jagd im Wege der Verpachtung haften der Verpächter, bei Unterverpachtung der Verpächter und der Pächter als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Anwendung der Absätze 1 und 2 sind auch die Mitglieder einer Jagdgenossenschaft sowie mehrere Eigentümer oder Nutznießer der Grundstücke eines Eigenjagdbezirks Gesamtschuldner.

§ 3

Steuerjahr, Entstehung der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Jagdjahr (1. April bis 31. März).
- (2) Der Steueranspruch entsteht mit Beginn des Steuerjahres. Tritt die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 erst nach diesem Zeitpunkt ein, so entsteht der Steueranspruch mit Beginn des laufenden Monats. Fällt die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 während des Steuerjahres weg, so endet der Zeitraum, für den die Steuer erhoben wird, mit dem Ende des laufenden Monats.

§ 4

Steuermaßstab, Steuersatz

Die Steuer beträgt 20 v.H. der Jahresjagdpacht.

§ 5

Jahresjagdpacht bei verpachteten Jagdbezirken

- (1) Bei verpachteten Jagdbezirken gilt der vom Pächter nach dem Pachtvertrag für ein Pachtjahr zu zahlende Pachtpreis.
- (2) Liegt die Jahresjagd pacht im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Jagdpachtvertrages um mehr als 20 v.H. unter dem Pachtpreis, der sich aus dem Durchschnitt der Pachtpreise ergibt, die für ver-

gleichbare Jagdbezirke im Gebiet des Landkreises während der drei dem Steuerjahr vorausgehenden Jahre gezahlt worden sind, so gilt dieser Pachtpreis als Jahresjagdpacht. Diese Vorschrift ist nicht anwendbar,

1. wenn nachgewiesen wird, dass ein höherer Pachtpreis nicht erzielt werden konnte; dieser Nachweis gilt als erbracht, wenn die Verpachtung der Jagd öffentlich ausgeschrieben war und kein höheres Gebot vorlag,
2. wenn nur deshalb ein niedriger Pachtpreis vereinbart wurde, weil der Pächter sich verpflichtet hat, bei Maßnahmen zum Schutze land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke gegen freilebende Tiere mitzuwirken.

Sind vergleichbare Jagdbezirke nicht vorhanden, so ist die Jahresjagdpacht in sinngemäßer Anwendung des § 6 Abs. 1 zu ermitteln.

- (3) Bei der Unterverpachtung einer Jagd ist die vom Unterpächter zu entrichtende Pacht maßgebend, wenn sie die vom Pächter zu entrichtende Pacht übersteigt.

§ 6

Jahresjagdpacht bei nicht verpachteten Eigenjagdbezirken

- (1) Bei nicht verpachteten privaten Eigenjagdbezirken oder nicht verpachteten gemeinschaftlichen Jagdbezirken gilt als Jahresjagdpacht der Pachtpreis, der nach Beschaffenheit der Jagd im Gebiet des Landkreises bei einer Verpachtung zu erzielen wäre. Ungewöhnliche oder ausschließlich persönliche Verhältnisse bleiben außer Betracht.
- (2) Bei nicht verpachteten Eigenjagdbezirken der Gebietskörperschaften wird der durchschnittliche Pachtpreis je Hektar in der Weise ermittelt, dass die Summe der für alle verpachteten Jagdbezirke vereinbarten Pachtpreise durch die Summe der verpachteten Flächen im Gebiet des Landkreises nach dem Stand vom 31. Dezember des vorausgegangenen Steuerjahres geteilt wird.

§ 7

Jahresjagdpacht in besonderen Fällen

- (1) Erstreckt sich ein Jagdbezirk auch auf das Gebiet anderer Steuergläubiger (Landkreise oder kreisfreier Städte), so ist der Steuer nur derjenige Teil der Jahresjagdpacht zugrunde zu legen, der auf die im Gebiet des Landkreises gelegenen Grundstücke im Verhältnis zur Größe des gesamten Jagdbezirkes entfällt.
- (2) Bei nicht verpachteten Eigenjagdbezirken der Gebietskörperschaften gilt der durchschnittliche Pachtpreis pro Hektar des Steuergläubigers (§ 6 Abs. 2), in dessen Gebiet die jeweilige Teilfläche liegt.

§ 8

Änderung der Jahresjagdpacht

- (1) Bei einer Erhöhung oder Herabsetzung des Pachtpreises während des Steuerjahres erhöht oder vermindert sich die Steuer entsprechend vom Beginn des Monats an, in dem die Änderung wirksam wird.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend bei nicht verpachteten privaten Eigenjagdbezirken, wenn sich die Fläche des Jagdbezirkes um mehr als 10 v.H. verändert.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Der Steuer wird für das Steuerjahr (§ 3 Abs. 1) durch Steuerbescheid festgesetzt. Sie ermäßigt sich bei nichtverpachteten Eigenjagdbezirken der Gebietskörperschaften (§ 6 Abs. 2) um 20 v.H.
- (2) Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 10

Mitwirkungspflichten

- (1) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, auf Verlangen eine Steuererklärung abzugeben, aus der die Besteuerungsgrundlagen hervorgehen.
- (2) Jede Änderung der Verhältnisse, die den Steuergegenstand oder die Höhe der Steuer betreffen, sind der Kreisverwaltung innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung über die Erhebung einer Jagdsteuer vom 1. April 1978 i.d.F. vom 1. Oktober 1991 außer Kraft.

Germersheim, den 02.01.1996
Kreisverwaltung

Gottfried Nisslmüller
Landrat

Hinweis:

Gemäß § 17 Abs. 6 der Landkreisordnung wird auf folgendes hingewiesen:

Eine Verletzung der Bestimmungen über

Ausschließungsgründe (§ 16 Abs. 1 der Landkreisordnung) und

2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Kreistages
(§ 27 der Landkreisordnung)

beim Zustandekommen von Satzungen ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Kreisverwaltung geltend gemacht worden ist.